

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/187 vom 16. Dezember 2010

Sg Verwaltungsgericht, 2010-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_187

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/187 du 16 décembre 2010

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/187 del 16 dicembre 2010

Regeste

Volksschule, Schule für Hochbegabte, Art. 53bis VSG (sGS 213.1), Art. 11bis, Art. 11ter und Art. 11quater VVU (sGS 213.12). Persönliche Voraussetzungen für den Besuch einer Talentschule (Verwaltungsgericht, B 2009/187).

Erwägungen

E. 2

Wenn die vom Bildungsdepartement formulierten Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sind, wird der Schulrat ein neues Gesuch prüfen.

E. 3

Die amtlichen Kosten werden im Sinn der Erwägungen verlegt.

E. 4

Auf die Erhebung amtlicher Kosten gegenüber der Gemeinde G. wird verzichtet." Zur Begründung erwog es im wesentlichen, in der Schule G. sei es S. nicht möglich, sowohl die schulischen Leistungsziele zu erreichen und gleichzeitig sein Talent zu entfalten. Sodann liege eine positive Empfehlung des Kantonalverbands vor. Damit bestehe ein besonderer Fall im Sinn von Art. 11quater der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU), weshalb die Schulgemeinde G. S. den Besuch der Talentschule der Stadt St. Gallen gestatten und den entsprechenden Schulgeldbeitrag und die Transportkosten nach St. Gallen übernehmen müsse. C./ Gegen die Verfügung des Bildungsdepartementes erhob der Schulrat G. im Namen der Gemeinde G. am 19. Oktober 2009 beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen mit dem Antrag Beschwerde, die angefochtene Verfügung sei unter Kostenfolge aufzuheben. R. und Ch. ihrerseits erhoben am 22. Oktober 2009 gegen den Entscheid des Erziehungsrates Beschwerde, wobei das Verwaltungsgericht das Verfahren mit Verfügung vom 26. Oktober 2009 ihrem Antrag entsprechend bis zum Entscheid über die Beschwerde des Schulrates sistierte. Am 15. April 2010 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Politischen Gemeinde G. gut und hob die Verfügung des Bildungsdepartements vom 2. Oktober 2009 betreffend Gesuch um Bewilligung des Besuches der Talentschule St. Gallen und Kostenbeteiligung der Gemeinde G. auf. Zur Begründung brachte es vor, die Vorinstanz habe der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör verwehrt, weshalb die angefochtene Verfügung bereits aus formellen Gründen aufzuheben sei. Dazu komme, dass das Bildungsdepartement nicht zuständig sei, erstinstanzlich über den Besuch einer Talentschule zu entscheiden. Darüber könnten ausschliesslich der Schul- bzw. der Erziehungsrat als Rekursinstanz befinden. Das Bildungsdepartement sei lediglich dafür zuständig, den Nachwuchssportler, der die ordentlichen Voraussetzungen nicht erfülle, im besonderen Fall ausnahmsweise als

Spitztalent zu bezeichnen. Zudem erwog das Gericht, dass der Nachwuchssportler, der über keine Talents Card Nation verfüge, nebst einer Empfehlung des nationalen Verbands aufzeigen müsse, dass sein Ausnahmetalent mindestens dem Niveau der Swiss Olympic Talents Card Regional/Interregional entspreche. D./ Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 forderte das Gericht R. und Ch. auf, ihre Beschwerde vom 22. Oktober 2009 hinsichtlich Darstellung des Sachverhalts und der Begründung zu ergänzen. Mit Eingabe vom 20. August 2010 beantragen die Beschwerdeführer, die Ziffern 1, 3 und 4 des erziehungsrätlichen Rekursentscheids vom 30. September 2009 kostenpflichtig aufzuheben. Eventuell sei das Verfahren auf Grund der neuen Fakten zur Neuurteilung an die Rekursinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung machen sie geltend, sie hätten erst nachträglich Kenntnis davon erhalten, dass der Schweizerische Handball-Verband (SHV) über einen regionalen Athletenbetreuer verfüge, der im Auftrag des SHV Empfehlungsschreiben abgebe. Dieser habe am 8. November 2009 gegenüber dem Schulrat G. bestätigt, dass S. als "förderungswürdig im Sinn der Talentschule" einzustufen sei. Sein zweites Empfehlungsschreiben datiere vom 15. Juli 2010. Um seiner Einschätzung noch mehr Kraft zu verleihen, habe der Athletenbetreuer eine zusätzliche Meinung eines unabhängigen Trainers eingeholt. Damit sei erstellt, dass die ablehnende Haltung des Schulrates sachlich falsch bzw. rein finanzpolitisch motiviert sei. E./ Das Bildungsdepartement liess sich am 26. August 2010 zur Beschwerde vernehmen, wobei es deren Abweisung beantragte und zu bedenken gab, dass die Bestätigung des Athletenbetreuers vom 8. November 2009 im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids noch nicht vorgelegen habe. Der Schulrat wandte mit Eingabe vom 8. September 2010 ein, dass die mit der Beschwerdeergänzung vom 20. August 2010 nachgereichten Unterlagen für das vorliegende Verfahren irrelevant seien. Allenfalls seien sie Gegenstand des neuen Rechtsmittels gegen den Entscheid des Schulrats vom 20. August 2010, womit auch die Kostengutsprache für das zweite Schuljahr an der Talentschule verweigert worden sei. F./ Auf die weiteren von den Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Darüber wird in Erwägung gezogen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.